

**AUSBILDUNG, LEHRERLEGISTIK, ARBEITS- UND
SOZIALRECHT**

Abteilung Präs. 2



lebensministerium.at

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

im Hause.

Wien, am 31.03.2009

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMASK-21119/0001-
II/A/1/2009

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.4/0010-
PR/2/2009

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Ing. Raab
6652 DW

Entwurf eines Sozialversicherungs- Änderungsgesetzes 2009; Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Note vom 24.02.2009 und gibt zum Novellentwurf eines Sozialversicherungs- Änderungsgesetzes 2009 folgende Stellungnahme ab:

Im Zusammenhang mit dem laufenden Begutachtungsverfahren dieses Novellenpaketes darf angeregt werden eine Ausnahmeregelung für die nach § 2 des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) Pflichtversicherten von einer Pflichtversicherung nach dem ASVG bei Vorliegen eines freien Dienstvertrages gemäß § 4 Abs. 4 lit. a ASVG vorzusehen. Begründet wird dies damit, dass eine Versicherungspflicht über den Bereich der landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten nach dem BSVG sachlich gerechtfertigt ist und in weiterer Folge eine Beitrags- und Versicherungspflicht nach diesem Bundesgesetz nach sich zieht.

Weiters darf in diesem Zusammenhang neuerlich das Ersuchen um Streichung des Mindestbeitrags gemäß § 123 Abs. 10a BSVG gestellt werden. Wurde die Beitragsgrundlage für land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten nach dem im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften gebildet („kleine Option“), so ist gemäß § 23 Abs. 10a BSVG der Beitragsgrundlage des Hauptbetriebes ein Betrag von mindestens € 556,45 hinzuzurechnen. Faktisch entspricht dieser Betrag einer zweiten



Mindestbeitragsgrundlage und ist auch dann zu berücksichtigen, wenn im relevanten Zeitraum tatsächlich geringere Einkünfte erzielt werden. Da die Option für den Bereich der landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten gerade aus dem Grund der Beitragsberechnung aufgrund des tatsächlichen Einkommens gewählt wird, sollte dieser zusätzliche Mindestbeitrag entfallen.

Schließlich darf ersucht werden für eine rasche legislative Umsetzung der Harmonisierung des Invaliditätspensionsrechts im Sinne der Betroffenen Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für Härtefälle aufgrund der strengen Zugangskriterien für Versicherte nach dem BSVG.

Diese Stellungnahme ergeht auf elektronischem Wege an folgende e-mail-Adresse des BMASK: stimmungen@bmask.gv.at sowie an das Präsidium des Nationalrates (e-mail Adresse: berurteilungsverfahren@parlinkom.gv.at).

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab

elektronisch gefertigt